

„Ein Zeichen geben“

DIE KOLUMNE DER BEHINDERTENHILFE

Die Versorgungsbedingungen für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung werden von fachlicher und sozialrechtlicher Überregulierung im Sinne eines unzeitgemäßen Verwaltungsungetüms bedroht. Die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die seit 1.1.2020 die bisher integrierten Eingliederungshilfen und die Grundsicherung sozialrechtlich und budgetär voneinander trennt, ist ein aktuelles Beispiel dafür. Entsprechend gelten nun heil- und sozialpädagogische Versorgungsleistungen wie die Ambulanten Dienste oder die Betreuung in sogenannten besonderen Wohnformen als Fachleistungen nach SGB IX („Rehabilitation u. Teilhabe von Menschen mit Behinderung“), während die vorher gemeinsam mit Lebensmittelversorgung, Mahlzeiten usw.) und der Unterkunft (Miete) nun getrennt als existenzsichernde oder Sozialhilfeleistung nach SGB XII geregelt und finanziert wird. Die Regeländerung bedeutet in der Realität, dass alle Bezieher solcher Hilfen nun obligatorisch ein Girokonto für den Bezug von Sozialhilfe, Werkstattlohn, Rente, Wohngeld etc. vorhalten müssen und die gesetzlich neuen Geldflüsse mit den Finanzierungs- und Einrichtungsträgern selbst zu regeln haben.

Die Mehrheit der Leistungsempfänger und ihre Angehörigen sind mit der Organisation dieser bisher meist unspektakulär im Hintergrund abgewickelten administra-

mehr ließen. Selbstverständlich ist nichts gegen diagnostische Beschreibungen einzuwenden, wenn diese mit Gründlichkeit und Verantwortung erhoben werden und ein

aktive Abläufe und Finanzflüsse überfordert. Völlig absurd sind die Erfahrungen in der Praxis aller Beteiligten mit dieser künstlich geschaffenen neuen fragmentierten Finanzierungsweise und Schnittstellenrealität im Rahmen des BTHG. Aufgrund der komplexen Vorgänge, oft mit Unverständnis dessen, was eigentlich von den Betroffenen und deren Angehörigen verlangt wird, steigern absolut das Risiko von Leistungskürzungen bis hin zu dem Verlust der Unterkunft. Es kann vermutet werden, dass sich die neue BTHG-Regelung sehr direkt auf die soziale Lebenswelt der Betroffenen auswirken, in denen es Menschen mit Behinderung und ihr Tun oder ihr Bedarf auf Kennzahlen und Gesetzestexte reduziert. Der Zusammenhang zwischen geistiger oder seelischer Behinderung sowie der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Menschen, die auf helfende Systeme angewiesen sind, ist unbestritten und prägt die Lebensumstände der Betroffenen erheblich. Auch die Versorgungslandschaften für Menschen mit Behinderung und deren Träger haben eine große Verantwortung in diesem Spannungsfeld für kommende schwierige Zeiten. Soziale Arbeit ist auch immer Politik, deshalb möchte ich Rainer Mausfeld zu Wort kommen lassen: „In kapitalistischen Demokratien ist Politik, wie John Dewey lakonisch bemerkte, nicht mehr als der Spielraum, den die Wirtschaft ihr lässt.

wurde mir bewusst, dass Frau K. aus gutbürgerlichen Familienverhältnissen stammen musste, in denen täglich musikalisches Leben eine große Rolle spielte. Mit der Vermutung,



Foto: privat

In der neoliberalen Extremform des Kapitalismus ist dieser Spielraum nur noch ein Schrumpfraum, in dem die Bevölkerung als eigenständiger politischer Akteur gar nicht mehr vorkommt. Kapitalistische Demokratie bedeutet also, dass das Staatsvolk de facto von einer gesellschaftlichen Mitwirkung ausgeschlossen ist. Nur auf der Basis einer Aushöhlung demokratischer Strukturen konnte seit den Neunzigerjahren (1990er-Jahre) der Neoliberalismus, also der globale Finanzkapitalismus, seinen Siegeszug durchführen. Die neoliberale Politik einer radikalen Umverteilung von unten nach oben und von der öffentlichen in die private Hand hat dazu geführt, dass immer breitere Bevölkerungsschichten verarmen und zugleich die Reichen mehr und mehr von Beiträgen zur Gemeinschaft entlastet werden.“

Mario Kulisch

www.volkssolidaritaet-altscherbitz.de

Lebensgeschichte eine Gabe besitzt, die es gilt zu bewahren und zu fördern.

Mario Kulisch

www.volkssolidaritaet-altscherbitz.de